

# **Satzung des Behinderten-Sportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (BSNW)**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verband führt den Namen „Behinderten-Sportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (BSNW)“ mit dem Zusatz „Fachverband für Rehabilitation durch Sport“.
2. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Düsseldorf unter Nr. 3720 eingetragen.

## **§ 2 Zweck**

1. Zweck des BSNW ist es, allen Menschen mit Behinderung die Teilnahme am Sport zu ermöglichen um zur Erreichung und Sicherung der Rehabilitation beizutragen.
2. Der Zweck beinhaltet, den Sport zur Erhaltung und Wiedergewinnung der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit sowie zur Stärkung der Eigeninitiative, der Selbstständigkeit und der sozialen Integration von Menschen mit Behinderung zu fördern und einzusetzen.
3. Der Zweck soll dadurch erreicht werden, dass der BSNW
  - 3.1. die Gründung von Behinderten-Sportgemeinschaften und Behinderten-Sportabteilungen auf Ortsebene anstrebt oder unterstützt, um ein flächendeckendes Angebot zu erreichen,
  - 3.2. diese Gemeinschaften und Abteilungen fördert und berät sowie
  - 3.3. Sport- und Spielarten so aufbereitet, dass alle Menschen mit Behinderung ein der Funktionsbeeinträchtigung gerechtes Angebot finden.

4. Der BSNW bekennt sich ausdrücklich zu den Prinzipien des Gender Mainstreaming und setzt sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern ein.
5. Der BSNW tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die internationalen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere den World-Anti-Doping-Code, sowie die entsprechenden Ordnungen des Deutschen Behindertensportverbandes e.V. (DBS) und des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB) an.

### **§ 3 Aufgaben**

1. Erlass von Richtlinien für die Durchführung des Sports mit Menschen mit Behinderung.
2. Aus- und Fortbildung von Fachkräften für den Übungs- und Sportbetrieb, für die Organisation und Führung der Vereine sowie für das Lehr- und Ausbildungswesen.
3. Vergabe von Aufträgen und Durchführung von Pilotprojekten zur behinderungsgerechten Aufbereitung von Sport- und Spielarten.
4. Durchführung von Sportveranstaltungen auf Landesebene, Beteiligung an Sportveranstaltungen auf Bundes- und auf internationaler Ebene.
5. Förderung, Bau und Unterhaltung von barrierefreien Sport- und Freizeitstätten oder Mitwirkung bei ihrer Einrichtung und Unterhaltung.
6. Herausgabe von Verbandsinformationen durch entsprechende Medien sowie geeigneter Fachliteratur.
7. Zusammenarbeit mit dem Deutschen Behindertensportverband e.V. (DBS) und

8. Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB) als deren Mitglied sowie mit Organisationen, die Menschen mit Behinderung betreuen, und mit Institutionen, die den Behindertensport wissenschaftlich begleiten.
9. Anerkennung von Mitgliedern zur Berechtigung, Sport nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen oder Vereinbarungen (Verträge) im Auftrag von Rehabilitationsträgern durchzuführen.
10. Festlegung der Voraussetzungen für die Anerkennung sowie Durchsetzung und Überprüfung dieser Voraussetzungen gegenüber nach Ziff. 8 anerkannten Mitgliedern.
11. Die Anerkennung gem. Ziff. 8. wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Auflagen verbunden werden, die der Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen und der für die Anerkennung festgelegten Voraussetzungen dienen. Bei Verstößen gegen die Voraussetzung und die Auflagen kann die Anerkennung widerrufen werden.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der BSNW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der BSNW ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des BSNW dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BSNW. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BSNW fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des BSNW sind:
  - 1.1. Als ordentliche Mitglieder
    - 1.1.1. selbstständige Behinderten- und Versehrten-Sportvereine,
    - 1.1.2. Behinderten-Sportabteilungen, die Vereinen, Verbänden oder Einrichtungen angeschlossen sind. Die rechtliche Vertretung der Abteilung gegenüber dem BSNW wird durch die Satzung der Abteilungsträger bestimmt.
  - 1.2. Als außerordentliche Mitglieder natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Behindertensports unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des BSNW zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Mit der Aufnahme des Mitglieds ist nicht verbunden die Anerkennung nach § 3 Ziff. 8.
3. Gegen die Ablehnung hat der Antragsteller binnen vier Wochen das Recht des Widerspruchs. Über den Widerspruch entscheidet der Hauptvorstand endgültig.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des BSNW und die von dessen Organen gefassten Beschlüsse anzuerkennen und zu befolgen und für die Interessen des BSNW einzutreten.
5. Die Mitgliedschaft im BSNW erlischt
  - 5.1. durch Austritt, der nur zum Ende des Kalenderjahres möglich ist und dem Vorstand schriftlich, mindestens drei Monate vorher, erklärt werden muss,
  - 5.2. durch Auflösung,
  - 5.3. durch Tod eines natürlichen Mitgliedes oder
  - 5.4. durch Ausschluss.

6. Bei verbandsschädigendem Verhalten kann der Hauptvorstand mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes dieses ausschließen. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich und begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied binnen 4 Wochen nach Zustellung Widerspruch erheben, über den zunächst der Hauptvorstand erneut entscheidet. Gibt der Hauptvorstand dem Widerspruch nicht statt, entscheidet der nächste Verbandstag endgültig.

## **§ 6 Beitrag**

1. Der Jahresbeitrag für die ordentlichen Mitglieder besteht aus einem Grundbeitrag und einem Pro-Kopf-Beitrag. Beide Beträge werden vom Verbandstag festgesetzt und geändert. Der Pro-Kopf-Beitrag wird nach dem Mitgliederbestand zum 31.12. des Vorjahres berechnet.
2. Der Pro-Kopf-Beitrag kann auch vom Hauptvorstand geändert werden, nachdem die Gründe für eine Beitragsänderung mindestens drei Monate vorher den Bezirksvorsitzenden mitgeteilt worden sind und die Bezirksversammlungen innerhalb dieser Frist darüber beraten haben. Der Pro-Kopf-Beitrag enthält auch den finanziellen Beitrag für die Bezirke.
3. Der Beitrag von außerordentlichen Mitgliedern wird vom Vorstand des BSNW festgesetzt.
4. Der Jahresbeitrag ist innerhalb der ersten drei Monate jeden Geschäftsjahres zu entrichten.

## **§ 7 Organe des BSNW**

Organe des BSNW sind der Verbandstag, der Hauptvorstand, der Vorstand.

## **§ 8 Verbandstag**

1. Der Verbandstag ist das höchste Organ des BSNW. Seine Beschlüsse sind für alle Organe und Mitglieder bindend.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Verbandstages sind je eine Vertreterin oder ein Vertreter pro angefangene 250 Vereinsmitglieder der ordentlichen Mitglieder, je eine Vertreterin oder ein Vertreter der außerordentlichen Mitglieder, die Mitglieder des Hauptvorstandes, sowie die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied des Verbandstages hat eine Stimme. Die ordentlichen Mitglieder können bis zu fünf der ihnen nach Satz 1 zustehenden Stimmen auf eine Vertreterin oder einen Vertreter ihrer Organisation übertragen.
3. Der Verbandstag beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit Aufgaben nicht anderen Organen durch die Satzung übertragen sind, insbesondere über
  - 3.1. Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte der abgelaufenen Wahlperiode,
  - 3.2. Wahl des Vorstandes,
  - 3.3. Wahl der Revisorinnen oder Revisoren,
  - 3.4. Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
  - 3.5. Höhe der Beiträge,
  - 3.6. Satzungsänderungen,
  - 3.7. Auflösung des Verbandes.
4. Der Verbandstag kann auch über Aufgaben beraten und beschließen, die anderen Organen des Verbandes übertragen sind.
5. Der ordentliche Verbandstag findet alle vier Jahre statt.

6. Ein außerordentlicher Verbandstag findet statt
  - 6.1. auf Beschluss des Hauptvorstandes,
  - 6.2. auf Beschluss des Vorstandes,
  - 6.3. wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder diesen schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
7. Der Verbandstag ist schriftlich von der oder dem Vorsitzenden des Verbandes unter Angabe der Tagesordnung mindestens acht Wochen vor dem gesetzten Termin einzuberufen. Anträge zur Erweiterung oder Änderung der Tagesordnung sind vier Wochen vor dem Termin schriftlich der oder dem Vorsitzenden einzureichen. Die oder der Vorsitzende hat diese Anträge spätestens zehn Tage vor der Versammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.
8. Nicht fristgerecht gestellte Anträge können, sofern sie keine Satzungsänderung beinhalten, als Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung aufgenommen werden. Hierüber entscheidet der Verbandstag mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
9. Der Verbandstag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt.
10. Der Verbandstag wird von der oder dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
11. Die Beschlüsse des Verbandstages sind mit den Abstimmungsergebnissen in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben und innerhalb von vier Wochen nach dem Verbandstag den Mitgliedern des BSNW, den Hauptvorstandsmitgliedern und den Ehrenmitgliedern bekannt zu machen.

## **§ 9 Hauptvorstand**

1. Der Hauptvorstand besteht aus
  - 1.1. den Mitgliedern des Vorstandes,
  - 1.2. den Mitgliedern aller Bezirksvorstände,
  - 1.3. der Beauftragten Mädchen und Frauen
  - 1.4. den Ehrenvorsitzenden.
  
2. Jedes Mitglied des Hauptvorstandes hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht möglich.
  
3. Der Hauptvorstand beschließt über
  - 3.1. Grundsatzfragen des Verbandes.
  - 3.2. die Planung bedeutender organisatorischer und finanzieller Maßnahmen,
  - 3.3. die unentschiedenen Beschwerden zwischen Mitgliedern des BSNW und dem Vorstand
  - 3.4. den Ausschluss eines Mitgliedes des BSNW,
  - 3.5. die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages,
  - 3.6. die Geschäftsordnung der Bezirke,
  - 3.7. die Änderung der Höhe des von den ordentlichen Mitgliedern des BSNW zu entrichtenden Pro-Kopf-Beitrages gemäß § 6 Ziff. 2,
  - 3.8. die Jugendordnung,
  - 3.9. die Geschäftsordnung der Frauenvollversammlung,
  
4. Darüber hinaus hat der Hauptvorstand folgende Aufgaben:
  - 4.1. Ersatzwahlen bei vorzeitigem Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes oder von Revisorinnen oder Revisoren,
  - 4.2. Wahl der Delegierten für den Verbandstag des DBS,
  - 4.3. Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte des Vorstandes und der Berichte der Revisorinnen oder Revisoren nach Ablauf des Geschäftsjahres,
  - 4.4. Zustimmung zu Geschäftsordnungen.



5. Der Hauptvorstand tritt mindestens einmal innerhalb von sechs Monaten zusammen.
6. Darüber hinaus kann der Hauptvorstand auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von zwei Bezirksvorständen zusammentreten. Der Antrag ist zu begründen.
7. Der Hauptvorstand ist mindestens vier Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen. Die Sitzung wird von der oder dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
8. Beschlüsse des Hauptvorstandes sind mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben und innerhalb von vier Wochen den Hauptvorstandsmitgliedern bekannt zu machen.
9. Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Hauptvorstandsmitglieder der Bezirke anwesend sind. Der Hauptvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit.
10. Der Hauptvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - 1.1. der oder dem Vorsitzenden,
  - 1.2. der Landessportwartin oder dem Landessportwart,
  - 1.3. der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister,
  - 1.4. der Landeslehrwartin oder dem Landeslehrwart,
  - 1.5. der Landesjugendwartin oder dem Landesjugendwart.

2. Der BSNW wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretung erfolgt durch die oder den Vorsitzenden in Verbindung mit einem der übrigen Vorstandsmitglieder. Im Falle der Verhinderung der oder des Vorsitzenden, die im Einzelfall nicht nachgewiesen werden muss, tritt an die Stelle der oder des Vorsitzenden ein anderes Vorstandsmitglied.
3. Dem Vorstand kann nur angehören, wer Mitglied eines ordentlichen Vereines des BSNW ist.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit der Wahl beim Verbandstag und endet mit der Neuwahl beim nächsten Verbandstag. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Hauptvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der bzw. des Ausgeschiedenen.
5. Der Vorstand ist verantwortlich für
  - 5.1. die gesamte Geschäftsführung des BSNW im Sinne des durch die Satzung bestimmten Verbandszweckes,
  - 5.2. die Durchführung des § 3 Ziff. 8 – 10,
  - 5.3. Einrichtung von Arbeitskreisen, Abteilungen, Arbeits- und Projektgruppen,
  - 5.4. die Bestellung der Vorsitzenden der Arbeitskreise und der Lehrbeauftragten,
  - 5.5. die Bestätigung der Wahl der Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter,
  - 5.6. Beschlussfassung über alle Ordnungen, sofern dies nicht dem Verbandstag oder Hauptvorstand vorbehalten ist,
  - 5.7. Verabschiedung des jährlichen Lehrgangsplanes.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an Sitzungen aller Gremien des BSNW teilzunehmen.

7. Der Vorstand ist von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit.
8. Beschlüsse des Vorstandes sind mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern innerhalb von vier Wochen zu übersenden.
9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 10 a Geschäftsführung**

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Verbandes.
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den BSNW gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
5. Zur Unterstützung in der Geschäftsführung und Durchführung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsstelle ein-

richten und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einstellen.

6. Der Vorstand kann die Leitung der Geschäftsstelle einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer übertragen. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BSNW. Der Vorstand kann weitere Personen als Vertretung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers bestimmen.
7. Inhalte und Umfang der Arbeitsverhältnisse und die Befugnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelt der Vorstand in den jeweiligen Anstellungsverträgen und Stellenbeschreibungen.
8. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer und die Vertretung sind unabhängig von den übrigen Regelungen des jeweiligen Anstellungsvertrages „Besondere Vertreter des Vereins“ gem. § 30 BGB.
9. Im Rahmen ihrer Aufgaben setzen die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer und die Vertretung die Beschlüsse des Vorstandes um, führen die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertreten den BSNW nach innen und nach außen. Diese Vertretungsbefugnis ist bei Rechtsgeschäften auf einen Geschäftswert von 10.000,00 € beschränkt. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer und die Vertretung sind nicht befugt, Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse einzugehen.
10. Im Übrigen haben ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den BSNW entstanden sind. Dabei haben alle das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

11. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des BSNW, die vom Hauptvorstand beschlossen wird.

## **§ 11 Sport und Sportausschuss**

1. Die Aufgaben des Verbandes beschränken sich im Rahmen des gesamten organisierten Sports auf den Sport im Prozess der Rehabilitation. Dieser Sport umfasst den von den Rehabilitationsträgern geförderten Sport (Rehabilitationssport, Versehrtenleibesübungen), den Präventions-, Breiten- und Leistungssport der Menschen mit Behinderung.
2. Der Sport wird vertreten durch den Sportausschuss.
3. Der Sportausschuss besteht aus
  - 3.1. der Landessportwartin oder dem Landessportwart als der oder dem Vorsitzenden,
  - 3.2. den Bezirkssportkoordinatorinnen oder –koordinatoren,
  - 3.3. der oder dem Vorsitzenden der Kommission Allgemeiner Behindertensport/Wettkampfwesen,
  - 3.4. der oder dem Vorsitzenden der Kommission indikationsbezogene Sportangebote und
  - 3.5. der oder dem Vorsitzenden der Kommission Leistungssport/Kader.
4. Die Aufgaben des Sportausschusses sind:
  - 4.1. Behandlung von Grundsatzfragen zur Durchführung des Präventions-, Breiten- und Leistungssports der Menschen mit Behinderung sowie des von den Rehabilitationsträgern geförderten Sports (Rehabilitationssport, Versehrtenleibesübungen), dabei insbesondere:
    - 4.1.1. Planung und Durchführung von abteilungs- und arbeitskreisübergreifenden Veranstaltungen,
    - 4.1.2. Koordination der Durchführung von landesweiten Sportveranstaltungen, von Leistungslehrgängen sowie

- von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Kampf- und Schiedsrichterinnen oder Kampf- und Schiedsrichtern,
    - 4.1.3. Entwicklung von Konzepten zur Leistungsförderung und zur Förderung des Nachwuchses,
    - 4.1.4. Beratung der Abteilungsordnungen,
    - 4.1.5. flächendeckende Umsetzung des von Rehabilitationsträgern geförderten Sports auf Ortsebene,
    - 4.1.6. Ermittlung des weiteren Bedarfs zur Ausbreitung dieses Sports für alle Menschen mit Behinderung,
    - 4.1.7. Beratung von Aufträgen zur Aufbereitung dieses Sports für weitere Zielgruppen.
    - 4.1.8. Beratung bei Bezirksmaßnahmen.
  - 4.2. Beratung und Weitergabe von Beschlussvorschlägen an den Vorstand,
  - 4.3. Bestätigung der Fachwartinnen und Fachwarte,
  - 4.4. Entsendung der Vertreterinnen und Vertreter in Sportgremien außerhalb des BSNW.
5. Kommission Allgemeiner Behindertensport/Wettkampfwesen
- 5.1. Im Bereich Allgemeiner Behindertensport/ Wettkampfwesen werden Abteilungen gegründet. Die Vorsitzenden der Abteilungen bilden die Kommission. Sie wählen aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden der Kommission als Mitglied des Sportausschusses.
  - 5.2. Die Aufgaben der Kommission sind:
    - 5.2.1. Koordination des Spiel- und Ligenbetriebes und Planung der Meisterschaften,
    - 5.2.2. Koordination der Abteilungsarbeit,
    - 5.2.3. Planung und Durchführung von Breitensportveranstaltungen,
    - 5.2.4. Abstimmung mit Breitensport im DBS,
    - 5.2.5. Finanzplanung für diesen Bereich zur Vorlage an den Sportausschuss.

- 5.3. Den Umfang der zu einer Abteilung gehörenden Sport- und Spielarten sowie die Zusammensetzung des Abteilungsvorstandes und Bestellung von Fachwartinnen oder Fachwarten sowie Kampf- und Schiedsrichterobeleuten regelt die jeweilige Abteilungsordnung.
- 5.4. Die Aufgaben des Abteilungsvorstandes sind insbesondere
  - 5.4.1. die verantwortliche Führung und Verwaltung der Abteilung,
  - 5.4.2. die Planung und Durchführung von landesweiten Veranstaltungen des Zuständigkeitsbereiches,
  - 5.4.3. Festlegung aller sporttechnischen Maßnahmen,
  - 5.4.4. Ausbildung der Schieds-/Kampfrichterinnen oder Schieds-/ Kampfrichter,
  - 5.4.5. Vorschläge zur Ausbildung der Trainerinnen und Trainer,
  - 5.4.6. Entwurf einer Abteilungsordnung.
6. Kommission Indikationsbezogene Sportangebote
  - 6.1. Zur Entwicklung indikationsbezogener Sportangebote werden für verschiedene Behinderungsgruppen Arbeitskreise gebildet. Die Mitglieder der Arbeitskreise werden durch den Vorstand des BSNW auf Vorschlag der Landessportwartin oder des Landessportwartes berufen. Die Vorsitzenden der Arbeitskreise bilden die Kommission. Sie wählen aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden der Kommission als Mitglied des Sportausschusses.
  - 6.2. Die Aufgaben der Kommission sind:
    - 6.2.1. Erarbeitung von Konzepten für bestimmte Behinderungsgruppen,
    - 6.2.2. Planung zentraler Veranstaltungen für bestimmte Behinderungsgruppen,
    - 6.2.3. wissenschaftliche Aufarbeitung bestimmter Fragestellungen und Erarbeitung von Handreichungen für die Vereine,
    - 6.2.4. Finanzplanung für diesen Bereich zur Vorlage an den

## Sportausschuss

7. Kommission Leistungssport/Kader
  - 7.1. Die Kommission setzt sich zusammen aus
    - 7.1.1. den Leistungssportkoordinatorinnen / -koordinatoren (hauptamtliche Mitarbeiter),
    - 7.1.2. den Stützpunktleiterinnen / -leitern,
    - 7.1.3. den Stützpunkttrainerinnen / -trainern,
    - 7.1.4. den Landestrainerinnen / -trainern.
  - 7.2. Die oder der Vorsitzende der Kommission wird von der Landessportwartin oder dem Landessportwart benannt.
8. Der Sportausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch für die Kommissionen, Abteilungen und Arbeitskreise gilt.

## § 12 Lehrausschuss

1. Der Lehrausschuss besteht aus
  - 1.1. der Landeslehrwartin oder dem Landeslehrwart als der oder dem Vorsitzenden,
  - 1.2. weiteren Mitgliedern, die der Vorstand auf Vorschlag der Landeslehrwartin oder des Landeslehrwartes beruft.
2. Aufgaben des Ausschusses sind
  - 2.1. Erarbeitung pädagogischer Konzepte zur Heranführung qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Behindertensport,
  - 2.2. Erarbeitung pädagogischer Konzepte für die Ausbildung von Trainerinnen und Trainern,
  - 2.3. Gewinnung, Heranführung und Weiterbildung von Referentinnen und Referenten für die Lehrarbeit und Leistungskontrolle,
  - 2.4. Aufstellen des jährlichen Lehrgangsplanes,
  - 2.5. Entscheidung über Vergabe der Lizenzen an die Übungsleiterinnen und Übungsleiter in strittigen Fällen.



## **§ 13 Medizinischer Beirat**

1. Der Beirat setzt sich zusammen aus
  - 1.1. der Landessportärztin oder dem Landessportarzt, die bzw. der vom Hauptvorstand berufen wird, als der oder dem Vorsitzenden,
  - 1.2. weiteren Mitgliedern, die der Vorstand auf Vorschlag der Landessportärztin oder des Landessportarztes beruft.
2. Aufgaben des Beirates sind insbesondere
  - 2.1. Beratung in medizinischen Fragen des Behindertensports, insbesondere des Rehabilitationssports,
  - 2.2. Beratung des Verbandes bei der Vergabe von Gutachten und Durchführung von Modellmaßnahmen, soweit medizinische Fragen angesprochen sind,
  - 2.3. Mitwirkung bei der Festlegung von Startklassen und Punktesystemen im Bereich des Leistungssports der Menschen mit Behinderung,
  - 2.4. Vorschläge zur Autorisierung von Ärztinnen und Ärzten an den Vorstand für die Einordnung von Sportlern und Sportlerinnen in Startklassen und Punktesysteme,
  - 2.5. Planung von Fortbildungsmaßnahmen für in Mitgliedervereinen tätige Ärztinnen und Ärzte,
  - 2.6. Mitwirkung bei der Entwicklung von Maßnahmen zur Unterweisung behandelnder Ärztinnen und Ärzte über Rehabilitationsoptionen durch Sport.

## **§ 14 Sportjugend (BSNWJ)**

1. Die BSNWJ führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des BSNW selbstständig.
2. Sie gliedert sich in
  - 2.1. die Vollversammlung der Jugend,
  - 2.2. den Jugendausschuss, bestehend aus

- 2.2.1. der Landesjugendwartin oder dem Landesjugendwart und
  - 2.2.2. weiteren Mitgliedern, die der Vorstand auf Vorschlag der Landesjugendwartin oder des Landesjugendwartes beruft.
3. Die BSNWJ gibt sich eine Jugendordnung, in der Zusammensetzung, Aufgaben und Rechte der Vollversammlung der Jugend und des Jugendausschusses festgelegt werden. Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung des Hauptvorstandes.
4. Die BSNWJ entscheidet über die Verwaltung von Eigenmitteln des BSNW für die Jugendarbeit selbstständig.

## **§ 15 Mädchen und Frauen im Behindertensport**

1. Die Aufgaben in diesem Bereich orientieren sich an den Themen:
  - 1.1. Interessen von weiblichen Mitgliedern (Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren),
  - 1.2. Gender Mainstreaming und
  - 1.3. Erarbeitung und Durchführung von Frauenförderprogrammen.
2. Zur Beratung über Angelegenheiten aus diesem Bereich treten bei Bedarf, mindestens aber einmal pro Jahr Vertreterinnen der Mitglieder des BSNW in der Frauenvollversammlung zusammen. Ihre Beschlüsse haben empfehlenden Charakter für die Gremien des BSNW.
3. Die Frauenvollversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Beauftragte Mädchen und Frauen, die die Beschlüsse vertritt und an die jeweils zuständigen Gremien weiterleitet.
4. Die Beauftragte Mädchen und Frauen kann sich mit Anträgen und Hinweisen direkt an den Vorstand wenden.

5. Auf Vorschlag der Beauftragten Mädchen und Frauen kann der Vorstand Projektgruppen und Arbeitskreise zu verschiedenen Themenstellungen im Bereich Mädchen und Frauen einsetzen.
6. Die Frauenvollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Zusammensetzung und Aufgaben der Versammlung und die Wahl der Beauftragten Mädchen und Frauen geregelt ist.

## **§ 16 Kuratorium**

1. Das Kuratorium hat die Aufgabe, allgemeine Fragen, Grundsätze und Ziele des Behindertensports zu beraten und dazu Stellung zu nehmen. Es unterstützt die Organe des BSNW beim Erreichen des Verbandszweckes.
2. Dem Kuratorium können als Mitglieder, die vom Vorstand berufen werden, angehören:
  - 2.1. Vertreterinnen oder Vertreter der mit dem BSNW kooperierenden Ministerien und des Landessportbundes,
  - 2.2. Vertreterinnen oder Vertreter der dem BSNW kooperativ angeschlossenen Organisationen,
  - 2.3. unabhängige Persönlichkeiten, die in besonderer Weise geeignet sind, den BSNW zu unterstützen,
  - 2.4. die oder der Vorsitzende und die Ehrenvorsitzenden des BSNW.
3. Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums werden von den Mitgliedern des Kuratoriums gewählt. Die Mitglieder des Kuratoriums wählen ebenfalls eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Wahlperiode entspricht der des Vorstandes des BSNW.
4. Das Kuratorium ist schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Es sollte mindestens einmal im Jahr tagen.

## **§ 17 Bezirke**

1. Der BSNW gliedert sich in fünf Bezirke, die gebietsgleich mit den Regierungsbezirken Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster sind. Zu den einzelnen Bezirken gehören die in den Regierungsbezirken liegenden Mitglieder des BSNW.
2. Bezirksversammlung
  - 2.1. Die Bezirksversammlung vertritt die Interessen der im Bezirk liegenden Vereine des BSNW, die je eine Vertreterin oder einen Vertreter pro angefangene 250 Vereinsmitglieder in die Bezirksversammlung entsenden. Weitere Mitglieder der Bezirksversammlung sind die Mitglieder des Bezirksvorstandes.
  - 2.2. Eine ordentliche Bezirksversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie muss im zweiten Halbjahr durchgeführt werden, wenn im gleichen Jahr ein Verbandstag stattfindet.
  - 2.3. Zu den Aufgaben der Bezirksversammlung gehören:
    - 2.3.1. Durchsetzung des Verbandszweckes und von Verbandsbeschlüssen im Bezirk,
    - 2.3.2. Wahl des Bezirksvorstandes,
    - 2.3.3. Planung der Bezirksveranstaltungen,
    - 2.3.4. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Bezirksvorstandes,
    - 2.3.5. Verabschiedung des Veranstaltungs- und Kostenplanes des Bezirkes.
3. Bezirksvorstand
  - 3.1. der Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus:
    - 3.1.1. der oder dem Bezirksvorsitzenden,
    - 3.1.2. der oder dem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,
    - 3.1.3. der Bezirkssportkoordinatorin oder dem Bezirkssportkoordinator.
  - 3.2. Aufgaben des Bezirksvorstandes sind:
    - 3.2.1. Die Vertretung des Bezirkes im Sinne des durch die Satzung bestimmten Verbandszweckes,

- 3.2.2. Durchführung der Beschlüsse der Bezirksversammlung,
  - 3.2.3. Unterstützung des Vorstandes des BSNW bei der Durchführung des § 3 Ziff. 8 -10,
  - 3.2.4. Beratung der Vereine in organisatorischen und sportlichen Angelegenheiten.
- 3.3. Der Bezirksvorstand wird jeweils nach dem ordentlichen Verbandstag des BSNW für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes sind einzeln zu wählen.
4. Der Hauptvorstand beschließt nach Beratung in den Bezirken eine Geschäftsordnung für die Bezirke zur Regelung der Einberufung, Leitung und Durchführung von Bezirksversammlungen, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollierung bei Bezirksversammlungen und Sitzungen des Bezirksvorstandes.

## **§ 18 Revision**

1. Der Verbandstag wählt fünf Revisorinnen oder Revisoren, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder des Hauptvorstandes sein dürfen. Bei der Revision müssen mindestens zwei Revisorinnen oder Revisoren anwesend sein.
2. Aufgaben der Revisorinnen bzw. Revisoren sind:
  - 2.1. die Feststellung des Kassen- und Kontenbestandes,
  - 2.2. die Kontrolle der gesamten Buchhaltung und -führung,
  - 2.3. die Prüfung der jährlichen Buchungs- und Abschlussunterlagen,
  - 2.4. die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Finanzmittel des BSNW,
  - 2.5. die Prüfung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der Behindertensport-Verlag GmbH,
  - 2.6. die Prüfung von Beteiligungen bei anderen Einrichtungen.

3. Zum Zwecke der Prüfung ist den Revisorinnen oder Revisoren Einsicht in sämtliche Unterlagen in Gegenwart der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters oder der oder des Vorsitzenden oder der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers zu geben.
4. Jeweils innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres sind die Kassengeschäfte zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung in einer von den Revisorinnen oder Revisoren zu unterzeichnenden Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift soll mindestens Angaben darüber enthalten, ob die Buchungsunterlagen vollständig waren, und wie die Bücher geführt wurden. Sie soll weiter Angaben enthalten über die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Ausgaben. Die Abschlüsse sind Anlage des Revisionsberichtes.
5. Der Revisionsbericht des BSNW ist auf der folgenden Sitzung des Hauptvorstandes und dem folgenden Verbandstag vorzulegen und anschließend zu den Akten zu geben.
6. Die Revisorinnen oder Revisoren werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.

### **§ 19 Verhältnis des BSNW zu seinen Mitgliedern**

Soweit nicht in der Satzung Aufgaben und Entscheidungen Organen des BSNW vorbehalten sind, regeln die Mitglieder des BSNW ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung im Rahmen der Grundsätze dieser Satzung.

### **§ 20 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder eines ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstages; sie sind in der Einladung zum Verbandstag anzukündigen.

2. Der Vorstand ist zu Satzungsänderungen berechtigt, wenn sie infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen zwingend erforderlich werden. Derartige Satzungsänderungen sind dem Hauptvorstand in der folgenden Sitzung und dem nächstfolgenden Verbandstag zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 21 Auflösung**

1. Der BSNW kann durch Beschluss eines ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstages, bei dem mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verbandstages vertreten sein muss, aufgelöst werden. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gefasst werden.
2. Ist der Verbandstag beschlussunfähig, ist ein neuer Verbandstag gemäß § 8 Ziff. 7 einzuberufen, der dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung des BSNW beschließen kann.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, für einen Verbandstag, der über die Auflösung des BSNW beschließen soll, den § 21 der Satzung im Wortlaut der Einladung beizufügen und darauf hinzuweisen, dass gemäß Ziff. 2 ein neu einzuberufender Verbandstag die Auflösung des BSNW ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschließen kann.
4. Bei Auflösung des BSNW oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BSNW an die Stiftung Behindertensport, Sitz Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 22 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 23 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt in Kraft mit dem Eintrag in das Vereinsregister.

Verabschiedet vom 15. Ordentlichen Verbandstag des BSNW am 3. Juli 2010 in  
Düsseldorf